

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-502-2/88

Wien, 14. März 1988

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;  
Entwurf einer BDG-Novelle 1988;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	172 - GE 988
Datum:	16. MRZ. 1988
Verteilt:	16.3.1988 Rosn

An das  
Präsidium des Nationalrates

*L. Atzwanger*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor





Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**  
Adresse **1082 Wien, Rathaus**  
Telefonnummer **42800-2143**

MD-502-2/88

Wien, 14. März 1988

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;  
Entwurf einer BDG-Novelle 1988;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

zu GZ 920.196/1-II/A/6/88

An das  
Bundeskanzleramt

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1 (§ 20 BDG):

Die Schaffung einer Regelung betreffend die Rückforderung von Ausbildungskosten wird grundsätzlich positiv aufgenommen. Anzumerken ist jedoch, daß die vorgesehene Formulierung den Kern künftiger Härtefälle in sich trägt. Dies einerseits dadurch, daß die Ausbildungskosten überhaupt nicht zu ersetzen sind, wenn der Grenzbetrag (derzeit 105.222 S) unter Umständen nur knapp nicht erreicht wird, jedoch zur Gänze zu ersetzen sind, wenn er auch nur geringfügig überschritten wird. Andererseits wird nicht unterschieden, ob der Beamte kurzfristig nach Beendigung der Ausbildung aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder erst wenige Monate vor Ablauf

- 2 -

der vorgesehenen Fünfjahresfrist. Im letzteren Fall stellt der Beamte zumindest längere Zeit seine erworbenen Kenntnisse dem Dienstgeber zur Verfügung. Eine anteilmäßige Berücksichtigung der nach Beendigung der Ausbildung verbrachten Dienstzeit scheint daher nicht unzweckmäßig (z.B. könnte der zurückzuzahlende Betrag pro Jahr der Dienstleistung um 20 vH verringert werden). Auch sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, was alles zu den Ausbildungskosten zu zählen ist.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor